

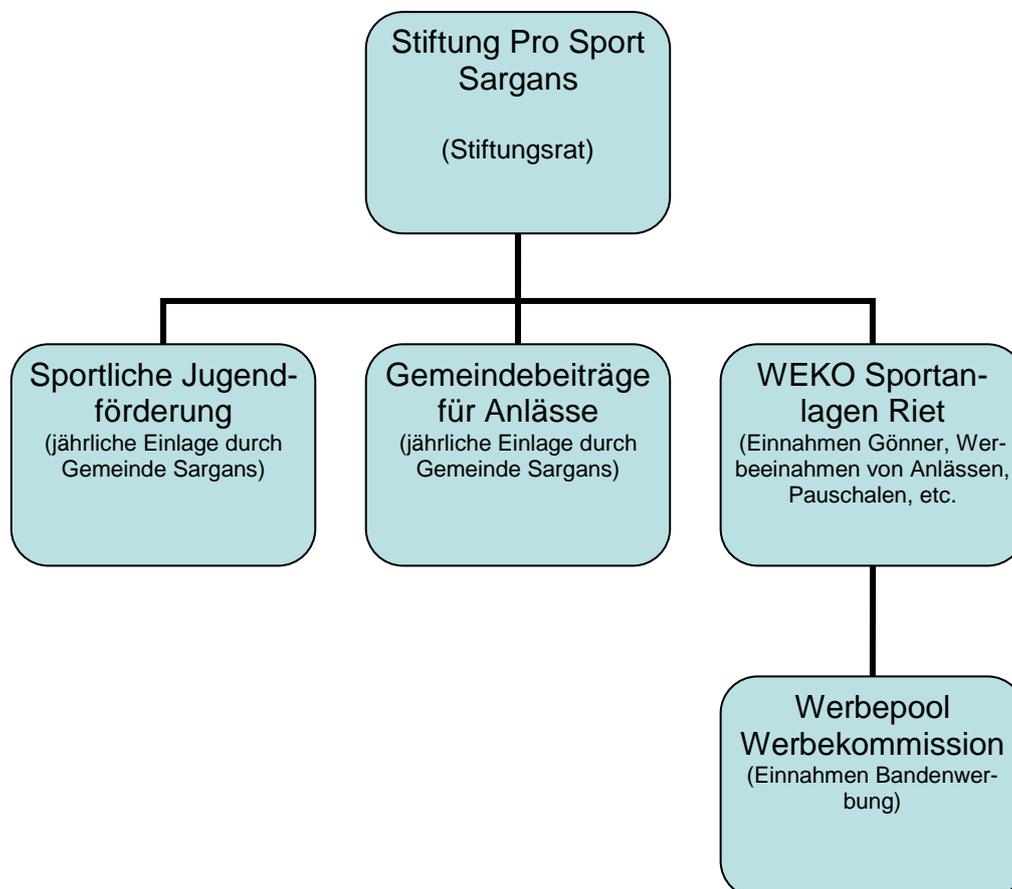
# Reglement Werbepool und Werbekommission

## 1. Grundlage, Sinn und Zweck

Mit dem Bau der RSA im Jahre 1986 wurde den lokalen Vereinen eine sehr gute Infrastruktur in Sachen Sport zur Verfügung gestellt. Damit sich alle Vereine an der Werbung auf der neuen Anlage mit gleichen Möglichkeiten beteiligen konnten, wurde innerhalb der Genossenschaft ein gemeinsamer Werbepool gegründet. Unter Führung einer Werbekommission wurden von der Genossenschaft die Werberechte gesichert und ein Reglement ausgearbeitet, welches den Vereinen ermöglichte, mittels Verkauf von Werbeflächen auf der Sportanlage Einnahmen zu Gunsten der Vereinskasse zu generieren.

Die Stiftung pro Sport Sargans, nachfolgend Stiftung genannt, hat als Nachfolgerin der Genossenschaft das exklusive Recht, auf der Sportanlage Riet Werbung zu betreiben, übernommen. Innerhalb der Stiftung überlässt sie dieses einem Werbepool bestehend aus Vereinen welche die Bandenwerbung auf der Anlage betreiben. Dieser Werbepool ist operativ selbständig. Die erzielten Nettoeinnahmen kommen je hälftig den Poolvereinen direkt und der Stiftung zu Gunsten der allgemeinen Sportförderung zu gut.

Dieses Reglement regelt die Werberechte und Möglichkeiten zwischen der Trägerin Stiftung pro Sport Sargans und den Vereinen des Werbepools.



## **2. Werbepool und Werbekommission**

- 2.1 Die Werbekommission, nachfolgend WEKO genannt, ist im Auftrag der Stiftung zuständig für gesamte Werbung auf der Sportanlage Riet. Sie wird gebildet aus je einem Vertreter der Werbepoolvereine und bestimmt aus ihren Reihen einen Präsidenten.
- 2.2 Der Präsident ist zuständig für die geschäftliche Führung und gehört als verantwortliches Mitglied dem Stiftungsrat an.
- 2.3 Mitglied im Werbepool sind die Sarganser Sportvereine, welche die Sportanlagen der Gemeinde Sargans mit einem Angebot oder einer Veranstaltung für die Bevölkerung nutzen und entsprechende Benutzergebühren bezahlen. Dem Werbepool gehören zur Zeit noch die Gründervereine FC Sargans, TV Sargans, IGS (Interessengemeinschaft Sport Sargans -WM-Sport) und im passiven Status Volley Pizol und Sarganserländer Eislaufgemeinschaft an.
- 2.4 In den Werbepool aufgenommen oder verbleiben können Vereine, die Punkt 2.3 und 2.5 erfüllen und im Rechnungsjahr Werbeeinnahmen in der Höhe von min. sFr. 2000.- ausweisen.
- 2.5 Wird die Werbesumme von sFr. 2000.- bei einem Verein unterschritten, wird dieser automatisch aus dem Pool ausgeschlossen. Er kann erst wieder eintreten, wenn die unter Punkt 2.4 festgelegte Summe erreicht ist. Ein formelles Aufnahmegesuch für einen bereits einmal aufgenommenen Verein muss jedoch nicht mehr gestellt werden.
- 2.5 Weitere Sportvereine können nach schriftlichem Antrag an die WEKO in den Pool aufgenommen werden. Sie müssen sich mit einem Solidarbeitrag von sFr. 1000.- an die bisher erbrachten Leistungen der Gründervereine einkaufen und neue, gültige Werbeverträge von mindestens 4000.- (Jahressumme) einbringen. Wenn beide Beträge in vollem Umfang eingegangen sind, wird der neue Verein gleichwertiges Mitglied und erhält jedes Jahr auch den Grundbeitrag.
- 2.6 Alle WEKO Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Präsident oder Geschäftsführer erhält für seine Arbeit 2% der jeweils letztjährigen einbezahlten Werbesumme per 31.12.xx. Mit dieser Pauschale werden folgende Arbeiten und Spesen abgegolten:
  - jährliche Erstellung aller Rechnung an die Bandenwerber
  - jährliche Erstellung aller Rechnung an die Vereine mit Werbepauschalen
  - jährliche Erstellung der WEKO Abrechnung
  - jährliche Einladung und Abhaltung der Sitzung mit allen WEKO Mitglieder und dem Präsidenten der Stiftung.
  - Veranlassung zur Auszahlung der Gelder an die Vereine durch die Stiftung
  - Erstellen und/oder aktualisieren von Unterlagen
  - Nachführen vom Übersichtsplan mit freien/belegten Werbefelder, etc.
  - sämtliche Porto-, Telefon-, PC Infrastrukturkosten,
  - zeitlicher Aufwand wie Besprechungen auf den Anlagen mit zukünftigen oder aktuellen Bandenwerbern,Diese Arbeiten werden selbständig und unaufgefordert ausgeführt.

### **3. Aufgaben und Nutzen der Pool Vereine**

- 3.1 Suche von neuen Werbern für die Werbeflächen auf dem Areal der Sportanlage Riet. Dies unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen.
- 3.2 Unterstützung der Stiftung Pro Sport Sargans in Belangen „Werbung und Vermarktung“ der Sportanlagen Riet.
- 3.3 Durch den hohen Bestand an verkauften Werbeflächen kann sich jeder Pool-Verein die Benutzer- und Mietgebühren auf der Sportanlage Riet „zurückverdienen“.
- 3.4 Als Pool Verein besitzt er das Stimmrecht an der jährlichen Sitzung, kann an der Ausarbeitung neuer Reglemente und Richtlinien mitgestalten und erhält eine jährliche Grundsumme von sFr. 500.- ausbezahlt.

### **4. Werbemöglichkeiten, Konditionen, pauschale Abgeltung, Abschluss, etc.**

- 4.1 Permanente Werbung ist auf die Umzäunung der 400m Laufbahn und die Anzeigetafel beschränkt.  
In der Sporthalle ist permanente Werbung untersagt.
- 4.2 Die Rechte und Pflichten für die Mieter einer Bandenwerbetafel sind in den Vertragsbedingungen festgelegt. Siehe Anhang 1.
- 4.3 Die Mietkosten für die verschiedenen Sektoren der Bandenwerbung sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Siehe Anhang 2
- 4.4 Für temporäre Werbung bei Anlässen wird eine Abgabe erhoben. Diese richtet sich nach dem Werbeumfang, der Dauer und Grösse des Anlasses.  
Der Eispark hat für ihre eigene Bandenwerbung ebenfalls eine Abgabe an die Stiftung zu leisten.
- 4.5 Lokale Vereine können mittels einer fairen Jahrespauschale all ihre Aktivitäten im normalen Jahresumfang abgelden. Die Pauschale wird gemeinsam auf Grund der in der Vergangenheit erfolgten Veranstaltungen, resp. dem Werbeumfang festgelegt.
- 4.6 Die Vermittlung von Neuabschlüssen für die Bandenwerbung kann durch jedermann erfolgen. Es sind einzig die Weisungen und Bestimmungen der WEKO einzuhalten. Der rechtsgültige Vertrag darf nur durch den WEKO Präsidenten unterzeichnet werden.
- 4.7 Eine allfällige Provision für Neuabschlüsse wird jeweils jährlich im Voraus durch die WEKO festgelegt.  
Die Provision wird erst ausbezahlt, wenn die erste volle Jahresgebühr in Rechnung gestellt werden konnte und bezahlt wurde.

## 5. Verteilung der Gelder

Die eingebrachte Summe der Bandenwerbung per 31.12. xx wird nach untenstehendem Schlüssel jeweils im folgenden Jahr nach Genehmigung durch die WEKO Mitglieder von der Stiftung Pro Sport Sargans an die Vereine ausbezahlt.

Brutto Einnahmen Bandenwerbung	100%
- Pauschale WEKO Präsident	2%
- Provisionen Neuabschlüsse	$\frac{Y}{\dots}$
Netto Einnahmen Bandenwerbung	Y

Der Nettobetrag Y wird je hälftig dem Pool und der Stiftung zugeteilt.

### Hinweis

Die Einnahmen aus der Gönnervereinigung, die Abgaben von temporärer Werbung an Anlässen, sowie die Werbe-Vereinspauschalen fliessen direkt in die Stiftung. Diese übernimmt dafür die Kosten der Jahresabrechnung, Revision, jährlicher Event, Werbung in eigener Sache, Druckkosten für eigenes Papier, Prospekte, etc.

Die Verteilung der Einnahmen innerhalb des Werbepools erfolgt aufgrund der erzielten Werbeeinheiten eines Vereins, die sich aus der Berechnung Benutzergebühren x Werbesumme ergeben. Damit sollen einerseits Aktivitäten und Angebote andererseits die Werbeakquirierung des Poolvereins berücksichtigt werden.

### **Benutzergebühren**

Die bezahlten reinen Benutzergebühren eines Vereins für Sportanlagen in der Gemeinde Sargans ohne Reinigungs- Entsorgungs- und Nebenkosten wie z.B. Wasser- und Energiekosten mit einem Faktor von 0,1 pro sFr. 100.- Benutzergebühren.

### **Werbesumme**

Die Werbesumme ergibt sich aus der effektiven einbezahlten Werbesumme aller Werbetafeln die dem entsprechenden Poolverein im entsprechenden Jahr gutgeschrieben werden. Es wird mit einem Faktor von 0,1 pro sFr. 1000.- Werbesumme gerechnet.

Werbetafeln die keinem Verein zugeteilt sind, werden unter den Poolvereinen zu gleichen Teilen angerechnet.

### **Werbeeinheit (WE)**

Für die Berechnung der Auszahlung an die einzelnen Vereine werden die im Rechnungsjahr erreichten Werbeeinheiten nach der Formel Benutzergebühren x Werbesumme = Werbeeinheit (WE) verwendet und der zur Verfügung stehende Betrag entsprechend aufgeteilt.

Beispiel:	Verein B	Benutzergebühren	sFr. 4'800.- = 48
		anrechenbare Werbesumme	sFr. 9'000.- = 0,9

Werbeeinheit für Verein B = 48 x 0,9 = **43,2 WE**

Siehe Anhang 3: Muster der Abrechnung 2012

Dieses Reglement wurde von der Werbekommission erstellt. Sie passt es inklusive den Anhängen bei Bedarf an und lässt es durch den Stiftungsrat der Stiftung pro Sport Sargans genehmigen.

Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Bestimmungen des Werbepools vom 20. September 1986 sowie 6. Dezember 1988 und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Sargans, 17. Dezember 2013

Die aktuellen Pool Vereine:

TV Sargans

Präsident WEKO

FC Sargans

Präsident Stiftung Pro Sport Sargans

IGS - wmsport